

Brandschutz

im Rahmen des Harmonisierungskonzeptes der bautechnischen Vorschriften in Österreich

Dir. Ing. Dr. Kurt Giselbrecht

Brandverhütungsstelle Vorarlberg

A-6900 Bregenz • Römerstraße 12

Tel. 0 55 74 / 421 36 - 0 • Fax Dw 25 • E-Mail: giselbrecht@brandverhuetzung.at

Einleitung

Der Wunsch nach vereinheitlichten bautechnischen Vorschriften besteht schon seit Jahrzehnten, jedoch blieben alle bisherigen Versuche zur Harmonisierung erfolglos. So haben die neun Bundesländer nach wie vor unterschiedliche landesgesetzliche Bestimmungen, was insbesondere für die Bauwirtschaft und überregional tätige Planer mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Im sich dynamisch entwickelnden österreichischen Wirtschaftsmarkt bedarf es eines vereinheitlichten Bautechnikrechtes, in dessen Rahmen auch dem Brandschutz eine wesentliche Rolle zukommen muss.

Angestrebtes Harmonisierungskonzept

Vor dem Hintergrund des Österreichkonvents zur Erarbeitung einer neuen Bundesverfassung, bei der auch die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Diskussion stand, wurde in der Landesamtsdirektoren-Konferenz auf Antrag Vorarlbergs im März 2000 der Beschluss gefasst, eine Länderexpertengruppe einzurichten, die Vorschläge für die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften erarbeiten soll. Diese Experten-Gruppe sollte sich dabei des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) bedienen, zu dessen Aufgaben unter anderem die Harmonisierung der Bauvorschriften gehört. Nach eingehender Diskussion entstand ein Konzept, das zwei Ebenen unterscheiden sollte.

Auf der **ersten Ebene**, die eine Rechtsvorschrift in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung bilden sollte, wurden die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, wie aus der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG) bekannt sind, definiert und präzisiert.

Die mit Ausnahme von Salzburg und Niederösterreich bereits in allen anderen Bundesländern ratifizierte Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (Bundesverfassungsgesetz) würde die erste Ebene bilden, wobei sich diese im Großen und Ganzen an den sechs wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie für Bauwerke orientierte:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Da auf der ersten Ebene jedoch grundsätzlich keine technischen Detailanforderungen wie z. B. Maße, Grenzwerte oder Klassen festgelegt werden sollten, konnten die Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene funktional, zielorientiert und schlank bleiben. Die technischen Detaillösungen, die der Erfüllung der auf ersten Ebene gesteckten Ziele dienen, werden auf die **zweite Ebene** in Richtlinien ausgelagert. Wie der Vereinbarungstext folgen auch die Richtlinien den sechs wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie. Das bedeutet, dass sechs Richtlinien vorgesehen sind, für jede wesentliche Anforderung eine. Die Erarbeitung der Richtlinien erfolgte auch unter Einbeziehung externer Experten, wobei auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Projektgruppen aus Vertretern verschiedenster Bereiche geachtet wurde. Die Arbeit der Projektgruppen wurde vom OIB koordiniert und gemeinsam mit der bereits erwähnten Länderexpertengruppe, die aus Vertretern der relevanten Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen besteht, kontrolliert. Eingebunden wurde auch das extra geschaffene Kontaktforum, in dem unter anderem die Wirtschaftskammer Österreich, die Landesvertretung der Architekten und Zivilingenieure sowie der Städte- und Gemeindebund vertreten waren, und das dazu dienen sollte, bereits im Entwurfstadium der Richtlinien einen Interes-

sensausgleich herbeizuführen. Es wäre vorgesehen, dass neben der Einhaltung der technischen Detailanforderungen entsprechend den sechs OIB-Richtlinien die Erfüllung der bautechnischen Vorschriften im Abweichungsfall auch durch Nachweis eines äquivalenten Schutzniveaus wie bei Anwendung der OIB-Richtlinien erfolgen kann.

Bis zum 30. November 2005 befanden sich alle sechs OIB-Richtlinien in einem vorläufigen Anhörungsverfahren. Auf Grund der eingelangten Einsprüche wurden die Richtlinien - insbesondere im Interesse der vehement geforderten Reduzierung der Regelungsdichte - überarbeitet, wobei nunmehr ein aktueller Bearbeitungsstand vom 12. Juli 2006 vorliegt.

Geändertes Harmonisierungskonzept

Die Tatsache, dass die Bundesländer Niederösterreich und Salzburg die Vereinbarung bis auf weiteres in den Landtagen voraussichtlich nicht genehmigen werden, hat zu einer neuen rechtlichen Situation geführt. Da zum Wirksamwerden der Vereinbarung die Zustimmung aller Landtage notwendig wäre, müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Angesichts der überarbeiteten OIB-Richtlinien, die fachlich nunmehr von allen Bundesländern mitgetragen werden, herrscht der Wunsch nach Anwendung klarer einheitlicher technischer Regelwerke auf Basis von Freiwilligkeit anstelle des bisher angestrebten zwingenden Prozederes.

Um eine möglichst rasche Umsetzung der Richtlinien herbeizuführen, hätte das OIB noch das offizielle Anhörungsverfahren durch alle Länder einzuleiten und anschließend die Richtlinien nach allfälliger Überarbeitung und Beschluss in der Generalversammlung herauszugeben. Damit eine einheitliche Umsetzung in jedem Bundesland erreicht werden kann, müssten die fachtechnisch relevanten und zielorientierten Bestimmungen der Vereinbarung in die zutreffenden baurechtlichen Vorschriften der Länder eingearbeitet und der Verweis auf die OIB-Richtlinien aufgenommen werden.

Hinsichtlich der wesentlichen Anforderung „Brandschutz“ müssten dabei folgende Teilaspekte unterschieden werden:

- Maßnahmen zum Erhalt der Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- Konzeption der Fluchtwege
- Konzeption der Vorkehrungen für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Die Punkte 2 bis 6 dieser Richtlinie wurden so konzipiert, dass diese unmittelbar bei Wohn- und Bürogebäuden angewendet werden können. Für andere Nutzungen enthält Punkt 7 ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen, wobei bei Gebäuden bestimmter Größenordnungen bzw. Nutzungsart zusätzlich auf andere Richtlinien verwiesen oder ein Brandschutzkonzept verlangt wird. Auf Grund der europäischen Normung im Brandschutz ergibt sich die Notwendigkeit, die neuen europäischen Begriffe und Klassen zu übernehmen.

Die **Begriffsbestimmungen** unter Punkt 1 wurden auf das für das Verständnis unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt. Als wesentliche Neuerung gegenüber den bisher in den Bundesländern verwendeten Gebäudeeinteilungen gilt die Einführung von insgesamt fünf Gebäudeklassen, wobei die Anzahl der oberirdischen Geschosse, das Fluchtniveau, die Grundfläche sowie die Anzahl von Wohnungen bzw. Betriebseinheit als Kriterium heranzuziehen sind. Das Kriterium des Fluchtniveaus zielt auf jene Höhe ab, in der sich Personen bestimmungsgemäß in Räumen aufhalten können und bei der die Erfordernisse der Personenrettung sowie der Brandbekämpfung eine wichtige Rolle spielen.

Bei den Regelungen unter Punkt 2 über **allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall** erfolgt zunächst der Verweis auf die ÖNORM B 3806 „Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten“. Diese Norm legt beispielsweise die Anforderungen für Fassaden, raumseitige Wandbekleidungen, Baustoffe im Fußboden- und Deckenbereich und Dächer tabellenartig fest, wobei die gleiche Gebäudeklasseneinteilung wie in der OIB-Richtlinie verwendet wird. Die Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen sind zwecks leichter Lesbarkeit gebäudeklassenspezifisch in Tabellenform dargestellt und basieren auf der Sicherheitsphilosophie, dass mit steigender Geschosshöhe, größerer Brandabschnittsfläche, höherer Personendichte sowie mit Zunahme der Nutzungsmöglichkeiten auch das Gefährdungspotential zunimmt und damit auch der Löscheinsatz durch die Feuerwehr schwieriger wird.

Im Punkt 3 der Richtlinie wird die **Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes** behandelt. Bei den Brandabschnitten erfolgte eine Vereinheitlichung der bisher in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Größen bei oberirdischen Geschossen grundsätzlich auf 1.200 m² bzw. 1.600 m² für Büronutzung und bei unterirdischen Geschossen angesichts der dort herrschenden ungünstigeren Einsatzverhältnisse für die Feuerwehr im Brandfall auf 800 m². In allen Fällen darf die Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten werden.

Im Rahmen dieses Punktes werden weiters auch die Anforderungen an Trennwände und Trenndecken, an Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten, an hinterlüftete bzw. belüftete Fassaden, Doppel- und Vorhangfassaden, an Aufzüge, an Feuerstätten und Verbindungsstücke, an Abgasanlagen, an die Erste und Erweiterte Löschhilfe sowie an Räume mit erhöhter Brandgefahr festgelegt. Mit der verpflichtenden Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen soll das Sicherheitsniveau durch frühzeitige Alarmierung der in der Wohnung sich aufhaltenden und von einem Brandereignis betroffenen Personen angehoben werden. Die Forderung nach Rauchableitung in unterirdischen Geschossen stammt aus praktischen Einsatzerfahrungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Kellerbränden.

Durch Punkt 4 der Richtlinie wird die **Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke** geregelt. Im Vordergrund steht die Ausgestaltung der Außenwände als brandabschnittsbildende Wände, sofern der Mindestabstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 2 m beträgt. Durch Ausnahmen wird die Möglichkeit zur Unterschreitung des geforderten Abstandes geschaffen, wenn besondere Kriterien (z. B. benachbarte öffentliche Verkehrsflächen, Gewässer) vorliegen oder wenn in Abhängigkeit der baulichen Gegebenheiten der Außenwände zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.

Im Punkt 5 werden die **Flucht- und Rettungswege** geregelt, wobei das Zurücklegen der ersten 40 m Gehweglänge entsprechend den meisten bisherigen Regelungen der Bundesländer und in Übereinstimmung mit der Arbeitsstättenverordnung für Personen als akzeptierbares Risiko angenommen wird. Man geht davon aus, dass diese Wegstrecke bei einem rechtzeitig erkannten Brandereignis unter Berücksichtigung einer normalen Gehgeschwindigkeit noch zu bewältigen ist. Nach Überschreitung dieser Gehweglänge muss man sich entweder an einem sicheren Ort im Freien oder in einem geeigneten Treppenhaus bzw. einer entsprechenden Außentreppe befinden. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Gehweglänge wird die ungünstigste Stelle eines Raumes, unabhängig von seiner Nutzung, zugrunde gelegt. Ein einziger Fluchtweg für Wohnungen bzw. Betriebseinheiten wird dann als ausreichend erachtet, wenn bereits nach 40 m Gehweglänge ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils besonderen brandschutztechnischen Maßnahmen erreicht wird. Ein zweiter Fluchtweg wird nur dann gefordert, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Anstelle des zweiten Fluchtweges kann auch ein Rettungswege über die Rettungsgeräte der Feuerwehr bzw. ein fest verlegtes Rettungswegesystem herangezogen werden. Zwecks leichter Lesbarkeit werden die brandschutztechnischen Anforderungen an Gänge, Treppen und

Treppenhäuser im Verlauf von Fluchtwegen gebäudeklassenspezifisch in Tabellenform dargestellt.

Mit den Bestimmungen in Punkt 6 zu **Rettung und Brandbekämpfung** wird zunächst die Anrechenbarkeit des Rettungsweges mit Geräten der Feuerwehr als Ersatz für den zweiten Fluchtweg unter konkret zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt. Außerdem werden die Kriterien für die ausreichende Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung sowie die ausreichende Löschwasserversorgung bekannt gegeben.

In Punkt 7 der **Besonderen Bestimmungen** werden für Nutzungen, wie land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Schul- und Kindergartengebäude, Beherbergungsstätten und Studentenheime sowie Verkaufsstätten spezielle Anforderungen festgelegt. Für diese Gebäudetypen sind daher grundsätzlich die Anforderungen der Punkte 2 bis 6 zu erfüllen, sofern nichts anderes bestimmt wird. Für Betriebsbauten wird auf die OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“, bei Garagen auf die OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ sowie bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m auf die ON-Regel ONR 22000 „Brandschutz in Hochhäusern“ verwiesen. Für Sondergebäude, wie Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen, Krankenhäuser sowie Alters- und Pflegeheime ist auf Grund deren Besonderheiten ein Brandschutzkonzept verpflichtend erforderlich.

OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“

Das teilweise Fehlen von konkreten Anforderungen in den technischen Bauvorschriften der Bundesländer führte nicht selten zu einer gebietsweise unterschiedlichen Genehmigungspraxis bei Bau- und Gewerbebehörden. Das vorliegende Regelwerk versucht ein **Anforderungsniveau** festzulegen wie es auch im europäischen Ausland, insbesondere in Deutschland, üblich ist. Als Grundlage diente vor allem die deutsche Muster-Industriebaurichtlinie in der Fassung vom März 2000. Außerdem wurde auch auf die in Österreich üblichen Bauweisen und Baustoffe Rücksicht genommen. Diese Richtlinie soll Bauherren, Entwurfsverfassern und Fachplanern die Planung sowie Sachverständigen von Behörden die Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigung von Betriebsbauten erleichtern. Insbesondere wurde auch ein Verfahren festgelegt, das ohne ingenieurmäßige Detailuntersuchungen sowie aufwändige Berechnungen auskommt und in der Vielzahl der praktischen Fälle für die Beurteilung von Betriebsbauten ausreicht. Dieses vereinfachte Verfahren soll eine rechtssichere Planung unterstützen und die Genehmi-

gungspraxis durch die zuständigen Behörden, insbesondere unter dem Aspekt einer Verkürzung der Verfahrensdauer erleichtern. Dem vereinfachten Verfahren liegen hauptsächlich verschiedene Sicherheitskategorien in Abhängigkeit der vorhandenen brandschutztechnischen Infrastruktur zugrunde.

Im Gegensatz zu Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung dienen, ist bei Betriebsbauten sowohl die Geschosshöhe und damit auch die Gebäudehöhe bei gleicher Geschossanzahl als auch die Personenbelegung, das durchschnittliche Verhaltensmuster und die generelle Aufmerksamkeit auf Umgebungseinflüsse sowie die durchschnittliche körperliche Fitness der Benutzer von Betriebsbauten zumeist anders gegeben. Außerdem weicht das Brandentstehungsrisiko in Betriebsbauten von jenem in Wohn- und Bürobauten stark ab. Der in der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ eingeführte Begriff der **Gebäudeklassen** ist deshalb bei Betriebsbauten wegen der anders gelagerten Voraussetzungen und Randbedingungen nicht zielführend anwendbar.

Die **Sicherheitskategorien** beziehen sich auf die brandschutztechnische Infrastruktur und dienen insbesondere als Kriterium für unterschiedliche Anforderungen an die zulässige Größe der Geschossflächen innerhalb von Brandabschnitten. Während die Sicherheitskategorie K 1 keine besonderen Maßnahmen vorsieht, erfordert die Sicherheitskategorie K 2 eine automatische Brandmeldeanlage. Die Sicherheitskategorien K 3.1 und K 3.2 zielen auf Betriebe mit automatischer Brandmeldeanlage und verschiedenen Typen der Betriebsfeuerwehr ab. Durch die Sicherheitskategorien K 4.1 bzw. K 4.2 werden automatische Löschanlagen erfasst.

Der neu eingeführte Begriff des **Hauptbrandabschnittes** bezeichnet jenen Bereich eines Betriebsbaues, der durch Brandwände von anderen Teilen des Gebäudes getrennt ist. Da entsprechend dieser Richtlinie größere Brandabschnitte zulässig sind und das Gesamtrisiko dennoch begrenzt bleiben soll, wird eine höherwertige Brandabschnittsbegrenzung gefordert als in der OIB-Richtlinie 2.

Der Festlegung von **Anforderungen an den Feuerwiderstand und das Brandverhalten von Bauteilen bzw. Baustoffen** in Abhängigkeit von Brandabschnitts- bzw. Geschossfläche und Gebäudehöhe bzw. Geschossanzahl liegt die Erfahrung zugrunde, dass mit steigender Brandabschnittsfläche, Gebäudehöhe, Nutzungsvielfalt und Personenbelegung üblicherweise das Gefährdungspotential für Personen und Sachwerte generell zunimmt und ein Löscheintritt schwieriger wird. Deshalb werden auch in dieser Richtlinie mit ansteigender Brandabschnitts- bzw. Geschossfläche und/oder Geschossanzahl bzw. Gebäudehöhe zunehmende Anforderungen an die Eigenschaften von Bauteilen bzw. Baustoffen gestellt. Da-

durch soll die Brandentstehung bzw. -ausbreitung erschwert (Brandverhalten) und die Dauer des Funktionserhalts der Bauteile unter Brandeinwirkung erhöht (Feuerwiderstandsfähigkeit) werden.

Die **zulässigen Geschossflächen in oberirdischen Geschossen innerhalb von Hauptbrandabschnitten** sind in Abhängigkeit der Sicherheitskategorie, der Anzahl der oberirdischen Geschosse sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile in Tabellenform dargestellt. Wenn beispielsweise ein erdgeschossiger Betriebsbau keine besondere brandschutztechnische Infrastruktur aufweist, eine Fläche von 1.800 m² sowie eine Breite von 40 m² nicht überschreitet, so wird an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile keine Anforderung gestellt. Bei mehrgeschossigen Betriebsbauten wird grundsätzlich gefordert, dass die Decken zwischen den Geschossen hinsichtlich des Feuerwiderstandes neben dem Kriterium der Tragfähigkeit auch die Kriterien des Raumabschlusses und der Wärmedämmung erfüllen müssen. Gleichzeitig werden noch praxisgerechte Ausnahmen für offene Deckendurchbrüche unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien gewährt.

Bei den **allgemeinen Anforderungen** handelt es vor allem um Regelungen über Löschwasserbedarf, Schutzabstände, Lage und Zugänglichkeit, unterirdische Geschosse, Rauch- und Wärmeabzug, Brandwände, Außenwände und Bedachungen. Die Bestimmungen über Fluchtwege orientieren sich grundsätzlich an der Arbeitsstättenverordnung, erlauben aber bei Erfüllung der konkret angeführten Voraussetzungen eine Verlängerung der Gehweglänge von 40 m auf höchstens 70 m. Unter die sonstigen Brandschutzmaßnahmen fallen in Abhängigkeit der Größenordnung der Betriebsbauten insbesondere die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, die Ausarbeitung von Brandschutzplänen und die Nominierung eines Brandschutzbeauftragten.

Bei den **Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen** werden zunächst jene Parameter angeführt, die eine Behandlung wie die Produktion ermöglichen. Werden diese Parameter nicht erfüllt, müssen neben Zusatzanforderungen bezüglich Bauteilen und Baustoffen der Tragkonstruktion auch noch brandschutztechnische Einrichtungen in Abhängigkeit der Lagerguthöhe, der Lagerabschnittsfläche und der Lagergutkategorie berücksichtigt werden, was in Tabellenform dargestellt ist. Die Lagerguthöhe ist deshalb ein wichtiger Parameter, da diese mit der Brandausbreitungsgeschwindigkeit und mit der Bekämpfbarkeit von Bränden durch Einsatzkräfte unmittelbar in Zusammenhang steht.

Das **Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes** ist zunächst in jenen Fällen gegeben, wenn von den Anforderungen der Richtlinie in einem Ausmaß abgewichen wird,

dass das Erreichen der Schutzziele nicht mehr zweifelsfrei gewährleistet ist. Verpflichtend ist ein Brandschutzkonzept jedenfalls bei Regallagern mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m sowie bei jenen Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem angrenzenden Gelände liegt.

OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“

Die brandschutztechnische Beurteilung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks ist im Vergleich zu anderen Nutzungen unterschiedlich durchzuführen, da die **Brandentwicklung** innerhalb von überdachten Stellplätzen bzw. Parkdecks sowie eines Brandabschnittes einer Garage nicht bis zur Erfassung der gesamten Brandbelastung in progressivem Maße zunimmt. Vielmehr erfolgt die Brandausbreitung nur eingeschränkt, weil sich der Brand zumeist nur von einem brennenden Kraftfahrzeug auf unmittelbar benachbarte Kraftfahrzeuge ausbreitet. In der Regel werden - wie die Praxis zeigt - nur wenige Kraftfahrzeuge vom Brand erfasst.

Hinsichtlich der **Schutzziele** wurde in dieser Richtlinie insbesondere die Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen berücksichtigt. Bei der Beurteilung des Gefährdungspotenzials bzw. der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen wurde auf Lage, Bauart, Umfang und Art der Benützung von Garagen, überdachten Stellplätzen bzw. Parkdecks Bedacht genommen.

Bei den **überdachten Stellplätzen** werden die Anforderungen hauptsächlich in Abhängigkeit von der Grundfläche festgelegt. Bis zur Grundfläche von höchstens 35 m² werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Bei überdachten Stellplätzen mit einer Grundfläche von mehr als 35 m² bis höchstens 250 m² sowie bei überdachten Stellplätzen ohne überdachte Fahrgassen ergeben sich ähnliche brandschutztechnische Situationen, weshalb die Anforderungen anwenderfreundlich in Tabellenform dargestellt werden. Diesbezüglich sind vor allem die Mindestabstände für freistehende überdachte Stellplätze sowie die Ausführung der Wände, Stützen, Überdachung sowie der Türen zutreffend.

Hinsichtlich der Garagen wird die Nutzfläche als Summe der Stell- und Fahrflächen zur Unterscheidung der Anforderungen herangezogen. Bei **Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²** werden die Anforderungen in einer Tabelle zusammengefasst und beziehen sich beispielsweise auf Mindestabstände für freistehende Garagen, die Ausführung der Wände, Stützen, Decken,

Türen, Bodenbeläge und Wandbekleidungen sowie auf Fluchtwege und Erste Löschhilfe.

Bei **Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²** wird auf die bauliche Ausführung der Wände, Stützen, Decken und Dächer, auf das Brandverhalten der Bodenbeläge, Wandbekleidungen und Konstruktionen unter der Rohdecke, die Qualität der Türen und Tore, die Verbindung zwischen Garagengeschossen bzw. zwischen Garage und anderen Räumen, die Fluchtwege und die Brandabschnitte eingegangen. Beim Rauchabzug wird zwischen natürlichen Rauchabzugseinrichtungen und mechanischen Braundrauchentlüftungsanlagen unterschieden, wobei Detailforderungen gestellt werden. Die Brandschutzeinrichtungen sind abhängig von der Größe der Brandabschnitte und erlauben verschiedene Ausführungen.

Für **Parkdecks** mit definitionsgemäß hohem Öffnungsanteil der Umfassungswände und damit begünstigtem Abzug von Rauch und Wärme im Brandfall wurden Regelungen getroffen, wie sie vielfach im Ausland bereits existieren. So gibt es Erleichterungen bezüglich der Feuerwiderstandsdauer des Tragwerkes und den Verzicht auf eine Begrenzung der Größe bzw. Längsausdehnung der Brandabschnitte und auf technische Brandschutzeinrichtungen.

Literatur

- [1] OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Stand 12. Juli 2006)
- [2] OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Stand 12. Juli 2006)
- [3] OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ (Stand 12. Juli 2006)
- [4] Mikulits, Rainer: Das Harmonisierungskonzept für die Vereinheitlichung der technischen Bauvorschriften in Österreich, OIB aktuell 4/200 ▶